

AKM: Das Wichtigste im Überblick

Das Darbieten geschützter Musik und/oder Texte außerhalb des privaten Rahmens ist laut Urheberrecht eine „Öffentliche Aufführung“. Dafür braucht der Veranstalter eine Aufführungslizenz, die von der AKM gegen Bezahlung erteilt wird.

- **Aufführung:** Unter einer Aufführung versteht man nicht nur Live-Darbietungen durch Musiker/Musikgruppen und/oder Vortragende (Lesungen), sondern auch jede „mechanische“ Wiedergabe von Musik/Texten, wie z.B. das Abspielen von CDs, MP3s, MCs, Schallplatten, Tonbänder, DVDs, etc. oder den Einsatz von Radios und Fernsehapparaten.
- **Öffentlich:** Eine Veranstaltung ist immer öffentlich, wenn sie allgemein zugänglich ist. Aber auch Veranstaltungen mit „geschlossenem Teilnehmerkreis“, die außerhalb der „Privatsphäre“ stattfinden, wie z.B. Veranstaltungen für Vereinsmitglieder oder Firmenfeiern, gelten im Sinne des Urheberrechts als öffentlich. Ob die Veranstaltung in der Öffentlichkeit angekündigt wird bzw. wurde ist unerheblich. Öffentlichkeit ist z.B. auch überall dort gegeben, wo Musik im Rahmen eines gewerblichen Betriebes mit fluktuierendem Publikum (Boutique, Filialbetrieb, Cafe, Restaurant, Friseur, etc.) gespielt wird.
- **Geschützt:** Musik und Texte sind bis 70 Jahre nach dem Tod aller an der Werkschaffung beteiligten Urheber geschützt. Auch nach Ablauf dieser Schutzfrist können Musik und Texte noch durch Bearbeitungen geschützt sein. Die Praxis zeigt, dass bei Unterhaltungs- und Tanzveranstaltungen praktisch nur geschützte Musik aufgeführt wird; auch Chöre und Blasmusikkapellen verwenden hauptsächlich geschützte Werke.
- **Veranstalter:** Verantwortlich für den Erwerb der Aufführungslizenz und die Bezahlung ist immer der Veranstalter. Als Veranstalter gilt, wer eine Veranstaltung abhält und den Behörden sowie der Öffentlichkeit gegenüber als Veranstalter auftritt.

3 verschiedene Berechnungsmethoden (Art der Abrechnung)

- **Fassungsraum-Abrechnung:** Der Eintrittspreis (bei mehreren Preiskategorien der Durchschnittspreis) wird mit einem tariflich festgelegten Faktor multipliziert. Der tarifliche Faktor richtet sich nach dem behördlich festgesetzten Fassungsraum der Veranstaltungsortlichkeit. Je größer der Fassungsraum, umso höher der tarifliche Faktor.
- **Einnahmenabrechnung:** Unter bestimmten Voraussetzungen (1. Vorlage amtliche Vergnügungssteuer-Abrechnung bzw. Lustbarkeitsabgabe-Abrechnung, und 2. Vorherige Meldung an die AKM, dass diese Abrechnungsart gewünscht wird) ist auch eine Einnahmenabrechnung möglich. Nach dem Normaltarif sind bei Veranstaltungen ohne Tanz 10% und bei Veranstaltungen mit Tanz 14% der Bruttoeinnahmen zu bezahlen.
- **Aufwandsabrechnung:** Bei Veranstaltungen ohne Eintrittspreis oder bei Veranstaltungen, deren Kosten nicht nur durch Eintrittspreise, sondern auch in anderer Form, wie z.B. Sponsoring, gedeckt werden, wird der nachgewiesene oder geschätzte Aufwand für Künstler- und Musikerhonorare als Berechnungsgrundlage herangezogen.

Sondervereinbarungen für Mitglieder des Chorverband Salzburg

Der Chorverband Salzburg gehört zu dem kleinen Kreis der Dach-/Fachverbände, der die besondere Begünstigung einer Rahmenvereinbarung genießt. Das bedeutet konkret Begünstigungen bei den Kosten der Aufführungslizenz. Darüber hinaus ist in der Vereinbarung unter bestimmten Voraussetzungen auch eine Freistellung von Veranstaltungen vorgesehen.

Begünstigungen

- 50%ige Ermäßigung bei Veranstaltungen ohne Tanz und 45%ige Ermäßigung bei Veranstaltungen mit Tanz auf den Normaltarif bei **Fassungsraumabrechnung**.
- Begünstigte Prozentsätze bei **Einnahmenabrechnung**: 8% (statt 10% nach dem Normaltarif) bei Veranstaltungen ohne Tanz und 12% (statt 14% nach dem Normaltarif) bei Veranstaltungen mit Publikumstanz der Bruttoeinnahme.
- Begünstigte Prozentsätze bei **Aufwandsabrechnung**. Bei Veranstaltungen ohne Eintrittspreis oder bei Veranstaltungen, deren Kosten nicht nur durch Eintrittspreise, sondern auch in anderer Form, wie z.B. Sponsoring, gedeckt werden, wird der Aufwand für Künstler- und Musikerhonorare bzw .der sonstige nachgewiesene oder geschätzte Aufwand als Berechnungsgrundlage herangezogen. Die AKM gewährt die begünstigten Prozentsätze von 8% (ohne Tanz) bzw. 12% (mit Tanz).

AKM-Freistellung bei Veranstaltungen

Achtung: Auch für solche Veranstaltungen gilt die Anmeldepflicht bei der AKM bis 3 Tage vor der Veranstaltung, auf den Freistellungsgrund ist extra hinzuweisen.

Für spezielle, in der Rahmenvereinbarung genau aufgezählte Veranstaltungen ist kein Aufführungsentgelt an die AKM zu zahlen, sofern diese nicht mit Publikumstanz verbunden sind und sofern (mit Ausnahme von Wohltätigkeitsveranstaltungen) kein Eintritt und keine Spenden eingehoben werden. Dazu gehören folgende Veranstaltungen:

- **Tag des Liedes**: das ist jährlich eine Veranstaltung unter diesem Titel pro Chor/Ensemble im Zeitraum Mitte Mai bis Mitte Juni
- Musikalische Umrahmung von **religiösen Feiern** mit liturgischer Handlung
- **Benefizveranstaltungen** sind entgeltfrei, wenn die Einnahmen aus den Eintrittsgeldern oder Spenden nach Abzug der evtl. Veranstaltungskosten zur Gänze dem wohltätigen Zweck zugeführt werden und wenn alle Künstler unentgeltlich mitwirken.
- Das **gelegentliche Anstimmen** von Liedern in öffentlichen Räumlichkeiten, sofern kein Erwerbzweck vorliegt.

Bestimmte Veranstaltungen sind mit einer **Jahrespauschale** des Chorverband Salzburg an die AKM abgegolten. Dabei handelt es sich um Kleinveranstaltungen ohne Publikumstanz, die folgende Kriterien erfüllen müssen: Fassungsraum des Veranstaltungsorts bis höchstens 100 Personen und Eintrittspreis oder Spenden bis höchstens € 2,67/Person und die Gesamt-Honorare für alle Mitwirkenden betragen maximal €1.338,93.

Jede öffentliche Aufführung von Musik ist der AKM im Vorhinein zu melden. So gehen Sie richtig vor:

Schritt 1: Anmeldung der Veranstaltung

(Konzerte, Bälle, Zeltfeste, Frührschoppen, etc.):

Anmeldung der Veranstaltung bei der AKM bis drei Tage vor der Veranstaltung.

Bei der Anmeldung der Veranstaltung muss auf die Zugehörigkeit zum Dachverband (**Chorverband Salzburg**) hingewiesen werden (bei „Dach-/Fachverband“). Auch für Entgelt-befreite Veranstaltungen gilt die Anmeldepflicht bei der AKM, auf den **Freistellungsgrund** ist extra hinzuweisen.

Online-Anmeldung über das **AKM Kundenportal** (<https://www.akm.at/musiknutzende/>)

Schritt 2: Programm-Meldung

Die Musikprogramme bilden die Grundlage für die Abrechnung der eingehobenen Aufführungsentgelte an die UrheberInnen und VerlegerInnen. Für UrheberInnen, die ihre Werke auch selbst interpretieren („SelbstspielerInnen“) liegt es daher im eigenen Interesse bei Auftritten Musikprogramme auszufüllen. Reine Musikausübende mögen bitte bedenken, dass es die UrheberInnen, also die KomponistInnen und TextdichterInnen sind, die es ihnen ermöglichen mit der Musik Geld zu verdienen. Mit dem Nicht-Ausfüllen von Musikprogrammen bringen Sie die UrheberInnen, deren Werke Sie spielen, um ihre Tantiemen.

Spätestens mit der Aufführungsbewilligung erhalten Sie einen **QR-Code** zur nachträglichen Programm-Meldung.

Geschäftsstellen der AKM

Es gibt noch eine Geschäftsstelle in Salzburg, jedoch sind Mitarbeiter:innen für bestimmte Zuständigkeiten in ganz Österreich ansässig.

Information der AKM Anfang 2024:

Seit 8. Jänner 2024 steht Ihnen ein kompetentes Team an Mitarbeiter:innen der AKM zur Verfügung, um Ihre Anliegen rasch zu bearbeiten und Sie bestmöglich zu betreuen. Sie erreichen das Team unter folgenden Kontaktdaten:

Telefonnummer: +43 50717-11555

E-mail Adresse: csc@akm.at